

**Besondere Promotionsordnung
des Fachbereiches Biologie zur Vorläufigen Rahmenordnung für
die Promotion in der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Uni-
versität Regensburg**

Nachstehend wird der Wortlaut der von der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg am 15. 12. 1970 beschlossenen, mit KME vom 10. 2. 1971 Nr. I/2—6/178 319 genehmigten, am 26. 5. 1971 ausgefertigten und am gleichen Tage durch Aushang in der Universität bekanntgemachten sowie am 27. 5. 1971 in Kraft getretenen Satzung veröffentlicht.

München, den 20. Juli 1971

Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus

I. A. Dr. v. Elmenau

Ministerialdirigent

KMBl. 1971, S. 987

**Besondere Promotionsordnung
des Fachbereichs Biologie zur Vorläufigen Rahmenordnung für die
Promotion in der Naturwissenschaftlichen Fakultät.**

Beschlossen in den Sitzungen des Fachbereichsrats des Fachbereichs Biologie vom 9. 12. 1970 und des Fakultätsrats der Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 15. 12. 1970. Genehmigt durch Entschließung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus Nr. I/2—6/178 319 vom 10. 2. 1971.

§ 1

Voraussetzungen

Im Fachbereich Biologie ist als Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion zum Dr. rer. nat. gemäß den §§ 2 und 3 der Vorläufigen Rahmenordnung für die Promotion in der Naturwissenschaftlichen Fakultät die Vorlage eines Zeugnisses über die Hauptdiplomprüfung in Biologie, Chemie oder Physik oder ein Staatsexamen einer deutschen Hochschule in einem dieser Fächer erforderlich. Liegt ein anderer Studienabschluß vor, entscheidet der Fachbereichsrat gemäß § 2 Nr. 3 S. 3 der Vorläufigen Rahmenordnung.

§ 2

Fristen

- (1) Der Fachbereichsrat muß den Prüfungsausschuß in der auf den Tag des Einreichens des Promotionsgesuches nächstfolgenden Fachbereichssitzung benennen und Referenten und Prüfer bestimmen.
- (2) Liegt ein Sondergutachten gemäß § 7 Abs. 4 der Rahmenordnung für die Promotion vor, so hat der Fachbereichsrat eine Entscheidung in der nächsten auf das Ende der Auslagefrist folgenden Sitzung zu fällen. Ist die nächste ordentliche Fachbereichsratssitzung nicht innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Auslagefrist vorgesehen, so muß der Fachbereichssprecher eine Entscheidung im Umlaufverfahren herbeiführen oder eine außerordentliche Fachbereichssitzung einberufen.

§ 3

Pflichtexemplare

- (1) Die vollständigen Exemplare der Dissertation gemäß § 3 Abs. 2 lit. sowie § 10 S. 1 der Vorläufigen Rahmenordnung für die Promotion müssen

als Schreibmaschinenmanuskript vorgelegt werden und zwar im Original in Größe DIN A 4 oder in einer Vervielfältigung in der Größe DIN A 4 oder DIN A 5. Sie müssen fest gebunden, paginiert und mit einem Inhaltsverzeichnis versehen sein und eine Zusammenfassung enthalten, die über Problemstellung und Ergebnisse Auskunft gibt. Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. Wörtlich oder nahezu wörtlich dem Schrifttum entnommene Stellen sind kenntlich zu machen.

- (2) Der Titel der vollständigen Exemplare muß ausdrücklich die Bezeichnung Dissertation der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg und den Namen des Bewerbers tragen. Die Gestaltung des Titelblattes ist nach dem beigehefteten Formblatt auszuführen. Auf der Innenseite des Titelblattes ist der Name des Hochschullehrers zu nennen, unter dessen Anleitung die Dissertation entstanden ist; außerdem ist der Tag anzugeben, an dem das Promotionsgesuch gemäß § 3 der Vorläufigen Rahmenordnung für die Promotion eingereicht wurde.
- (3) Die Kurzfassung muß den Titel der Originalarbeit und den Namen des Bewerbers tragen. Sie muß ausdrücklich als Kurzfassung einer Dissertation der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg gekennzeichnet sein; außerdem ist der Tag anzugeben, an dem das Promotionsgesuch gemäß § 3 der Vorläufigen Rahmenordnung für die Promotion eingereicht wurde. Die Gestaltung des Titels ist nach dem beigehefteten Formblatt auszuführen.
- (4) Die Kurzfassung muß die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation unter Erwähnung der angewandten Methoden enthalten. Sie muß als Schreibmaschinenmanuskript oder in einer Vervielfältigung in der Größe DIN A 4 vorgelegt werden und muß bei 1 1/2-zeiliger Schrift mindestens zwei Seiten umfassen.

§ 4

Ablieferungsfrist

- (1) Die Pflichtexemplare sind innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Doktorprüfung beim Fachbereichssprecher abzuliefern zusammen mit einer Bestätigung des Hochschullehrers, der die Arbeit angeleitet hat, daß die Pflichtexemplare nach Form und Inhalt den Bestimmungen von § 10 der Vorläufigen Rahmenordnung für die Promotion sowie § 3 dieser Promotionsordnung entsprechen.
- (2) Wird die Ablieferungsfrist überschritten, so erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte unter Verfall der Gebühren; jedoch kann der Fachbereichsrat in besonderen Fällen die Frist verlängern, wenn ein diesbezüglicher begründeter Antrag des Bewerbers vor Ablauf der Ablieferungsfrist eingeht.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Besondere Promotionsordnung des Fachbereichs Biologie der Universität Regensburg tritt am Tag nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung durch Anschlag am Schwarzen Brett in Kraft.

Anlage 1

Muster für das Titelblatt der Dissertation:

.....
.....
(Titel der Arbeit)

Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades
der Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Regensburg

vorgelegt von

..... aus
(Vorname, Name) (Heimat- od. Wohnort)
.....
(Jahreszahl)

Auf der Innenseite des Titelblattes:

Promotionsgesuch eingereicht am:

Die Arbeit wurde angeleitet von:

Anlage 2

Muster für den Titel der Kurzfassung:

.....
.....
(Titel der Arbeit)

Kurzfassung der von aus
(Vorname, Name) (Wohnort)

am vorgelegten Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades
der Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Regensburg.